



Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen

Informationen zur Antragstellung

Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Gartenstraße 210 – 214
48147 Münster

Tel.: 0251 929-9100
Fax: 0251 929-2399
E-Mail: gutachterkommission@aekwl.de

Das Wichtigste zum Gutachterverfahren im Überblick

Ziel

Das Verfahren dient der außergerichtlichen **Klärung von Vorwürfen einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung**, wenn diese zu einem Gesundheitsschaden geführt hat. Die Gutachterkommission prüft, ob Schadensersatzforderungen gerechtfertigt erscheinen.

Verfahrensvoraussetzungen

- Die Behandlung hat in Westfalen-Lippe stattgefunden.
- Durch die Behandlung ist ein Gesundheitsschaden eingetreten.
- Die Behandlung liegt nicht länger als zehn Jahre zurück.
- Es läuft kein Ermittlungsverfahren bei Polizei oder Staatsanwaltschaft, kein zivil- oder strafrechtliches Gerichtsverfahren.
- Der Rechtsstreit wurde nicht bereits rechtskräftig entschieden oder durch einen Vergleich erledigt.
- Alle Beteiligten sind mit dem Verfahren einverstanden.

Dauer

Das Verfahren dauert durchschnittlich **zwölf Monate**, bei komplizierten Sachverhalten auch länger.

Kosten

Das Verfahren ist **kostenlos**. Sie tragen nur Ihre eigenen Kosten (z. B. Porto- und Kopierkosten, Kosten einer von Ihnen beauftragten Rechtsanwältin oder eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes). Die Kosten des Verfahrens werden von der Ärztekammer Westfalen-Lippe getragen. Die Haftpflichtversicherungen der Ärztinnen und Ärzte, Praxen/Einrichtungen und Krankenhäuser leisten einen Beitrag zu den Verfahrenskosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Verjährungshemmung

Die gesetzliche Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beträgt **drei Jahre**. Sie beginnt am Ende des Jahres, in dem Sie Kenntnis von dem vermuteten Behandlungsfehler hatten oder hätten haben müssen. Mit Eingang Ihres Antrags bei der Gutachterkommission wird die Verjährung gegen die betroffene Ärztin, den betroffenen Arzt oder das betroffene Krankenhaus gehemmt. Eine etwaige Verjährung tritt frühestens sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens ein.

Prinzipien des Gutachterverfahrens

Freiwilligkeit

Das Verfahren ist für alle Beteiligten freiwillig. Alle Verfahrensbeteiligten müssen mit der Durchführung einverstanden sein: Patientin oder Patient, im Todesfall die Erben, betroffene Ärztin oder betroffener Arzt, betroffene Praxis/Einrichtung oder betroffenes Krankenhaus, zuständige Haftpflichtversicherung.

Schriftlichkeit

Das Gutachterverfahren wird rein schriftlich geführt. Die Begutachtung erfolgt auf Grundlage der Behandlungsdokumentation, die von der Gutachterkommission bei Ihren behandelnden Ärztinnen, Ärzten und Krankenhäusern angefordert wird. Eine Anhörung oder eine persönliche Untersuchung finden nicht statt. Es werden auch keine Zeugen befragt.

Unverbindlichkeit

Die Entscheidung der Gutachterkommission ist für die Beteiligten rechtlich nicht bindend. Die Möglichkeit einer Klage vor dem Zivilgericht bleibt unberührt.

Transparenz

Über den Stand des Verfahrens werden Sie laufend informiert. Sie erhalten alle Stellungnahmen der anderen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnisnahme. Sie erfahren im Vorfeld, welche ärztliche Gutachterin oder welcher ärztliche Gutachter mit welcher Fragestellung beauftragt werden soll. Auch das oder die schriftlichen Gutachten erhalten Sie zur Kenntnis- und Stellungnahme. Akteneinsicht in unserer Geschäftsstelle ist nach Terminvereinbarung jederzeit möglich.

Datenschutz

Auskunft über das laufende Verfahren erhalten nur die Verfahrensbeteiligten. Die Gutachterkommission verarbeitet Ihre Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Gutachterverfahrens. Details entnehmen Sie bitte unseren „Informationen zum Datenschutz“.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.aekwl.de/gak. Dort steht auch die Satzung der Gutachterkommission zum Download bereit. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an!

Ablauf des Gutachterverfahrens

1

Antragstellung

Die Antragsformulare stehen unter www.aekwl.de/gak zum Download bereit und können am Computer ausgefüllt werden. Wir senden Ihnen die Formulare auch gerne per Post zu. Bitte beachten Sie, dass wir die unterschriebenen Formulare im Original benötigen.

2

Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten

Die Gutachterkommission holt die Zustimmung der anderen Verfahrensbeteiligten ein (betroffene Ärztin oder betroffener Arzt, betroffene Praxis/Einrichtung oder betroffenes Krankenhaus sowie zuständige Haftpflichtversicherung).

3

Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Stellungnahmen der betroffenen Ärztin oder des betroffenen Arztes, der Praxis/Einrichtung oder des Krankenhauses erhalten Sie zur Kenntnis. Sie haben die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Auch Ihre Ausführungen werden an die Gegenseite weitergeleitet.

4

Anforderung der Behandlungsdokumentation

Die Gutachterkommission fordert die für die Begutachtung benötigten Behandlungsunterlagen von den im Antragsformular angegebenen Ärztinnen und Ärzten, Praxen/Einrichtungen und Krankenhäusern an.

5

Gutachterauswahl – Fragenkatalog

Wir teilen Ihnen mit, welche ärztliche Gutachterin oder welcher ärztliche Gutachter mit welcher Fragestellung beauftragt werden soll. Sie haben die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

6

Begutachtung durch ärztlichen Gutachter

Die Gutachterin oder der Gutachter erhält alle bei der Gutachterkommission eingegangenen Unterlagen, alle Stellungnahmen und die angeforderte Behandlungsdokumentation. Die Bearbeitungszeit für ein ärztliches Gutachten ist unterschiedlich. Sie beträgt aber häufig mehrere Monate, da die Gutachterinnen und Gutachter in der Regel hauptberuflich in einer Praxis oder im Krankenhaus tätig sind.

7

Stellungnahmen zum Gutachten

Sie erhalten das schriftliche Gutachten zur Kenntnisnahme und können dazu Stellung nehmen. Sie haben dazu vier Wochen Zeit.

8

Beurteilung durch ein Ärztliches Mitglied

In jedem Verfahren erfolgt – zusätzlich zu der ausführlichen schriftlichen Begutachtung – eine Bewertung durch ein Ärztliches Mitglied der Gutachterkommission.

9

Gutachterlicher Bescheid

Nach Beendigung der medizinischen Prüfung erfolgt die rechtliche Bewertung. Im Anschluss erhalten Sie die abschließende Entscheidung der Gutachterkommission. Dieser können Sie entnehmen, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, ob dieser zu einem Gesundheitsschaden geführt hat und ob Schadensersatzansprüche gerechtfertigt erscheinen. Damit ist das Verfahren bei der Gutachterkommission abgeschlossen.

Patientenvertreter

Bei formalen Beanstandungen zum Verfahrensablauf können Sie sich auch an den Patientenvertreter wenden. An den Entscheidungen der Gutachterkommission ist der Patientenvertreter dagegen nicht beteiligt.

Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der ÄKWL

– Patientenvertreter –

Gartenstraße 210–214, 48147 Münster

E-Mail: patientenvertreter-gutachterkommission@aekwl.de